

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Donnerstag, 25.10.2012, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2-3
2. Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	4-5

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **12/2012**
Ausgabetag: **12.10.2012**

Redaktion: FB 1.1 – Ratsangelegenheiten/
Repräsentation

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Donnerstag, 25.10.2012, findet um 16.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Ehrung des Ratsmitgliedes Ingrid Buttler für die 10-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Herten
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 6 GeschO
4. Änderungen der Besetzung in Ausschüssen
- Änderungen auf Antrag der SPD-Fraktion 12/227
5. Änderung der Besetzung im Integrationsrat 12/222
6. Benennung von Vertretern für die Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) 12/228
7. Einbringung Haushalt 2013 12/221
8. Erneuerung des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) und Umgestaltung des Kreuzungsbereiches
- Mittelbereitstellung 12/223
9. Herten Forum
- mündlicher Bericht
10. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
11. Anfragen gemäß § 15 GeschO
12. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

13. Bestellung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden für die Einigungsstelle bei der Stadt Herten
14. Mitteilungen der Verwaltung

12/132

Herten, 09.10.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal line extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und zum Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Zu den Auskünften aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 – 4 MG NRW), der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) und der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

Nach den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes darf die Meldebehörde, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln (Familiennamen, Vorname, gegenwärtige Anschrift), wenn die Betroffenen nicht gemäß § 18 Abs. 7 MRRG der Datenübermittlung widersprochen haben.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerbüro angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
Bürgerbüro Westerholt: Kuhstr. 49, 45701 Herten

Herten, 04.10.2012

Im Auftrage



Ostfeld